

Ausbildungsinstitution

Scheibe einschlagen



OK

Knopf tief drücken

[www.brandschutzcollege.at](http://www.brandschutzcollege.at)

**BSC Brandschutzcollege**

Anerkannte Ausbildungsinstitution der  
BSC Bauingenieure GmbH  
Liebenauer Gürtel 10, 8041 Graz  
FN 396091 m, LG ZRS Graz



# SKRIPTUM

## MODUL 1

### FÜR BRANDSCHUTZBEAUFTRAGTE UND BRANDSCHUTZWARTE

Ausbildungsunterlage nach den Regelungen  
der TRVB 117 0 zum Kurs MODUL 1

BSC-Brandschutzcollege

Dokument:

Stand:

Skriptum für

25.02.2019



**BSC Bauingenieure GmbH**

Baumeister • Sachverständigenkanzlei • Ausbildungsinstitution

<http://www.baumeister.st>

<http://www.bsc.st>

<http://www.brandschutzcollege.at>



**INHALTE der Ausbildungsunterlage**

**Grundlagen des Betrieblichen Brandschutzes ..... 5**

**1 Überblick über rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien sowie die Rolle des Versicherers..... 5**

1.1 Allgemeine Übersicht ..... 5

1.2 Gesetze..... 5

1.3 Normen und Richtlinien..... 7

1.4 TRVB - Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz ..... 7

1.5 Die Rolle des Versicherungspartners..... 8

1.6 Organe (Personen) im Betriebsbrandschutz ..... 8

**2 Bedeutung des Brandschutzes ..... 8**

2.1 Brandschäden und der Wert des Vorbeugenden Brandschutzes ..... 8

2.2 Brandschutz und seine wichtigen Teilgebiete ..... 9

2.3 Betriebsbrandschutz - Aufbau und Organisation..... 10

**Allgemeines Verhalten..... 11**

**3 Sicheres Verhalten im Brandfall ..... 11**

3.1 Übergeordnete Alarmordnung..... 11

3.2 Wichtige Vorgaben an das Verhalten von Personen..... 12

**Brandgefahren im Betrieb ..... 13**

**4 Brandgefahren, Brandursachen und Zündquellen ..... 13**

4.1 Brandschutzratgeber als allgemeine Information ..... 13

4.2	Zündquellen .....	13
4.3	Der Zündquellenschlüssel in der Brandursachenermittlung .....	14
	<b>Eigenkontrolle im Brandschutz.....</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Das „Herz des Betriebsbrandschutzes“ ist die Eigenkontrolle .....</b>	<b>15</b>
5.1	Gesetzliche Verpflichtung zur Eigenkontrolle .....	15
5.2	Durchführungsorgane für die Eigenkontrolle.....	16
5.3	Ein System zur Eigenkontrolle ist notwendig .....	16
5.4	Eigenkontrollpläne .....	17
5.5	Die Risikoprioritätszahl (RPZ) - was hat höchste Priorität.....	18
5.6	Dokumentation der Eigenkontrolle - das Brandschutzbuch.....	18
	<b>Brennen und Löschen .....</b>	<b>19</b>
<b>6</b>	<b>Grundlagen der Verbrennung .....</b>	<b>19</b>
6.1	Definitionen und wichtige Begriffe.....	19
6.2	Der Verbrennungsvorgang.....	19
6.3	Brandentwicklung.....	20
6.4	Flammbrand und Glutbrand .....	21
6.5	Das Verbrennungsdreieck.....	22
6.6	Brandklassen (auch als Angabe am Feuerlöscher) .....	23
6.7	Schnell verlaufende Verbrennungen.....	23
6.7.1	Verpuffung, Explosion, Detonation .....	23
6.7.2	Sonderfall „Flash-over – Rauchgasdurchzündung mit Druckanstieg“ und „Backdraft – „Rauchgasexplosion“ .....	24
<b>7</b>	<b>Der Löschvorgang .....</b>	<b>25</b>
7.1	Löscheffekte.....	25

7.1.1	Löscheffekt durch kühlende Wirkung.....	25
7.1.2	Löscheffekt durch erstickende Wirkung.....	25
7.1.3	Löscheffekt durch störende Wirkung.....	26
7.2	Eignung der Löschmittel nach ÖNORM EN 2.....	26
7.3	Mittel der Ersten und Erweiterten Löschhilfe.....	27
7.3.1	Die Begriffe der „Ersten und Erweiterten Löschhilfe“.....	27
7.3.2	Mittel der „Erste Löschhilfe“ im Sinne der TRVB 124 F als tragbare Feuerlöscher.....	28
7.3.3	Mittel der „Erste Löschhilfe“ im Sinne der TRVB 124 F als Wandhydranten	29
7.3.4	Sonstige Mittel der „Ersten Löschhilfe“ im Sinne der TRVB 124 F.....	29
7.3.5	Geräte der „Erweiterten Löschhilfe“.....	29
7.4	Löschtaktik - praktische Übungen.....	29
	<b>Arbeiten, die besondere Brandgefahr bedeuten.....</b>	<b>30</b>
<b>8</b>	<b>Feuer- und Heiarbeiten.....</b>	<b>30</b>
8.1	Wichtige Definitionen und Begriffe.....	30
8.2	Rechtliche Grundlagen zum Thema Feuer- und Heiarbeiten.....	31
8.2.1	Arbeitnehmerschutzvorschriften (Bundesrecht).....	31
8.2.2	Feuerpolizeiliche Regelungen (Landesrecht).....	33
8.3	Technische Richtlinien und Merkblatter.....	34
8.3.1	TRVB - Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz.....	34
8.3.2	Merkblatter der AUVA.....	36
8.3.3	Versicherungsbedingungen.....	36
8.4	Der Freigabeschein - mit einem Beispiel einer Modifikation.....	37

# Grundlagen des Betrieblichen Brandschutzes

## 1 Überblick über rechtliche Grundlagen, Normen und Richtlinien sowie die Rolle des Versicherers

### 1.1 Allgemeine Übersicht



### 1.2 Gesetze

In Österreich gibt es kein einheitliches „Brandschutzgesetz“. Die gesetzlichen Mindestanforderungen für den Brandschutz sind unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen zu entnehmen, wie beispielsweise im Bundesrecht

- ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
- Gewerbeordnung
- Eisenbahngesetz
- Seilbahngesetz
- Mineralrohstoffgesetz
- Elektrotechnikgesetz
- und auf diesen Bundesgesetzen basierende Verordnungen, im Besonderen
  - Arbeitsstättenverordnung
  - Arbeitsmittelverordnung
  - Allgemeine Arbeitnehmerschutzverordnung
  - Elektroschutzverordnung
  - Aufzugsanlagensicherheitsverordnung
  - Verordnung explosionsfähige Atmosphären
  - Aerosolpackungslagerungsverordnung
  - Verordnung brennbare Flüssigkeiten
  - Kälteanlagenverordnung
  - Pyrotechnik-Lagerverordnung

- Kennzeichnungsverordnung
- Elektrotechnikverordnung
- usw.

sowie landesgesetzlich (jeweils im Bundesland gültig)

- Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz
- Baugesetz
- Feuerwehrgesetz
- Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz
- Kehrgesetz
- Veranstaltungsgesetz
- Pflegegesetz
- Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz
- Bedienstetenschutzgesetz
- Krankenanstaltengesetz
- Hebeanlagengesetz
- und auf diesen Landesgesetzen basierende Verordnungen, im Besonderen
  - Verordnung über die Baustoffliste ÖA und ÖE
  - Bautechnikverordnung
  - Feuerwehrtarifordnung
  - Veranstaltungssicherheitsverordnung
  - usw.

Nachdem im österreichischen Recht das Kumulativprinzip gilt, müssen alle zutreffenden Bundes- und landesgesetzlichen Anforderungen - auch im Brandschutz - erfüllt sein. Leider kommt es dabei auch zu Widersprüchen zwischen bundes- und landesgesetzlichen Vorgaben, die man dann meist mit der Erfüllung der höherwertigeren Anforderung beseitigt.

Der aktuelle Stand der Österreichischen Gesetze kann jederzeit im Rechtsinformationssystem des Bundeskanzleramts abgerufen werden.

[www.ris.bka.gv.at](http://www.ris.bka.gv.at)

Mit der Übernahme der Europäischen Standards, im speziellen den Anforderungen aus der EU-Bauproduktenverordnung, müssen auch die Vorgaben aus der EU in Österreich umgesetzt werden. Das betrifft die Landesbaugesetze und damit auch den Brandschutz, wie die folgende Grafik zeigt:



**1.3 Normen und Richtlinien**

Im Gesetz verbindlich erklärte Normen und Richtlinien gelten grundsätzlich als eine gesetzlich einzuhaltende Regelung. Beispiele dafür sind

- die Bestimmungen der ÖVE-Richtlinien, nunmehr ÖVE-ÖNORMen. Diese sind gemäß der Elektroschutzverordnung zu einem großen Teil verbindlich erklärt und einzuhalten;
- die Richtlinien des Österreichischen Instituts für Bautechnik, die anhand der Baugesetze oder Verordnungen der Bundesländer verbindlich erklärt werden.

Gesetzlich verbindlich erklärte Normen müssen den Bürgern zur Verfügung gestellt werden. Die ÖVEs sind im Anhang der Elektrotechnikverordnung beigelegt.

In Gesetzen nicht verbindlich erklärte Normen, Richtlinien (z.B. TRVB) oder Merkblätter (z.B. ÖBFV-RL, MB, Infoblätter oder Informationen der AUVA) können dann als allgemein angewendete Regeln der Technik angesehen werden, wenn diese z.B. von der Mehrheit der Experten angewendet werden, vertraglich vereinbart werden oder im Zuge der behördlichen Bewilligungen einen Bestandteil des Bescheids (z.B. als Auflage) bilden.

Mit der EU-weiten Vereinheitlichung der Normung müssen nationale Normen auslaufen, wenn es eine gleichlautende harmonisierte Europäische Norm gibt.

**1.4 TRVB - Technische Richtlinien Vorbeugender Brandschutz**

Dort, wo in Österreich keine gesetzliche Regelung oder gesetzlich verbindlich erklärte Richtlinie gilt, werden seit Jahrzehnten seitens des Österreichischen Bundesfeuerwehrverbandes (ÖBFV) und der Brandverhütungsstellen die so genannten TRVB's erarbeitet und veröffentlicht. Es handelt sich dabei um Regelwerke, die auf fachlichem Niveau einheitliche Vorgaben zu bestimmten Bereichen des baulichen Brandschutzes, der technischen Brandschutzeinrichtungen und des Betriebsbrandschutzes liefern, über einen hohen Grad an Anerkennung verfügen und zur Bewertung von Gebäuden und baulichen Anlagen herangezogen werden können.

Unter anderem ist die Ausbildung von Brandschutzorganen

- Brandschutzbeauftragter (BSB)
- Brandschutzwart (BSW)
- Interventionsdienst (IVD)
- Brandschutzgruppe (BSG)

in der TRVB 117 O geregelt. Damit soll österreichweit eine qualitativ hohe, einheitliche Ausbildung dieser Personen gewährleistet werden. Anerkannte Ausbildungsstellen können auch den Österreichischen Brandschutzpass ausstellen.

Brandschutzorgan/Funktion	Grundausbildung (Kurse)			Erweiterte Ausbildung		Fortbildung
	Modul 1	Modul 2	Modul 3	Brandschutztechnik Seminare	Nutzungsbezogenes Seminar	Seminare nach TRVB 117 O
Brandschutzwart (BSW)	●	-	-	-	-	● <sup>3</sup>
Brandschutzbeauftragte (BSB)	●	●	-	● <sup>1</sup>	● <sup>1</sup>	● <sup>2</sup>
Brandschutzgruppe (BSG)	●	-	●	-	-	● <sup>3</sup>
Interventionsdienst (IVD)	●	-	-	● <sup>4</sup>	-	● <sup>5</sup>

- Pflichtbestandteile der Ausbildung
- <sup>1</sup> innerhalb von 2 Jahren nach dem Modul 2 sind Nutzungsbezogene Seminare und zutreffende Brandschutztechnikseminare zu besuchen;
- <sup>2</sup> Fortbildung längstens fünf Jahre nach abgeschlossener Grundausbildung durch Ausbildungsstätte;
- <sup>3</sup> Fortbildung (innerbetrieblich durch BSB unter bestimmten Voraussetzungen möglich, allerdings nur bei geeigneten Aufzeichnungen), empfohlen nach längstens 5 Jahren;
- <sup>4</sup> verpflichtender Besuch des Brandschutztechnikseminars T1 Brandmeldeanlagen;
- <sup>5</sup> Fortbildung innerhalb von 5 Jahren (auch innerbetrieblich möglich, geeignete Aufzeichnungen)

Grafik: BSC Bauingenieure GmbH



### 1.5 Die Rolle des Versicherungspartners

Auch, wenn der Einfluss der Versicherungen in Österreich nicht in diesem Maße besteht, wie vergleichsweise in Deutschland oder international, so wird das Interesse am Brandschutz auch bei den Versicherungen immer größer. Mit dem Blickwinkel der Prävention lassen sich Großbrände verhindern, auch, wenn dies zahlenmäßig schwer zu belegen ist.

**Vorbeugen ist besser, als löschen.**

Die Österreichischen Versicherungen sehen sich durch die Arbeit der Brandverhütungsstellen in den einzelnen Bundesländern vertreten. Über den Österreichischen Versicherungsverband werden unter anderen auch Brandschutzinformationen in der Art von Merkblättern veröffentlicht.

### 1.6 Organe (Personen) im Betriebsbrandschutz

**Brandschutzbeauftragte**

Unterstützen den/die ArbeitgeberIn und/oder GebäudeeigentümerIn in der Wahrnehmung deren Verantwortung durch die Übernahme von Aufgaben. Sie haben somit eine Pflichterfüllung zu erbringen, die einwandfrei dokumentiert werden muss (Brandschutzbuch), um Haftungen für Brandschutzbeauftragte gänzlich zu vermeiden. Brandschutzbeauftragte sind in ihrer Funktion nominiert und haften nicht im Sinne der Arbeitgeber oder Gebäudeeigentümer. Sie sind ein wichtiges „Werkzeug“ im Unternehmen.

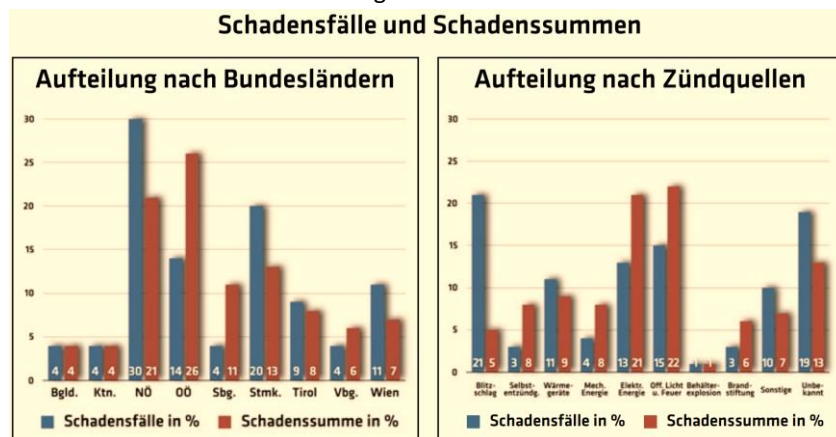
**Brandschutzwarte**

Unterstützen Brandschutzbeauftragte in erster Linie bei der Wahrnehmung der Eigenkontrolle. Auch sie sollten, wenn es auch gesetzlich nicht vorgesehen ist, ihre Leistungen im Betriebsbrandschutz dokumentieren.

## 2 Bedeutung des Brandschutzes

### 2.1 Brandschäden und der Wert des Vorbeugenden Brandschutzes

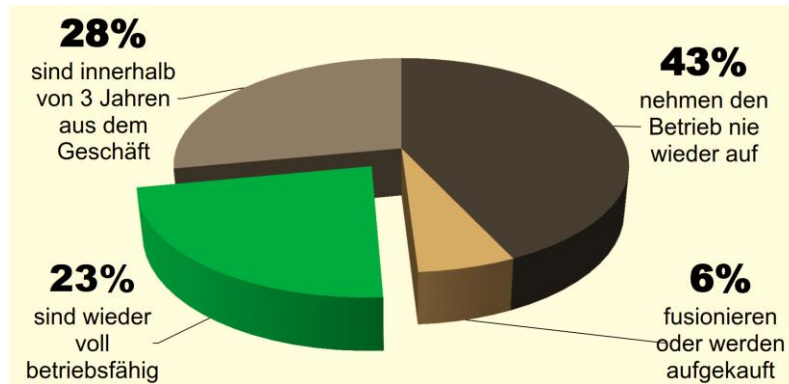
Die Bedeutung des Brandschutzes lässt sich anhand von statistischen Auswertungen gut darlegen. Brände vernichten Volksvermögen, gefährden Menschen und Tiere und können hinsichtlich der Schäden existenzgefährdend sein. Die Brandverhütungsstelle Oberösterreich veröffentlicht jährlich statistische Auswertungen anhand der man die Wertigkeit des Brandschutzes erkennt. Ein Auszug aus der Statistik 2016:



Grafik: BVS OÖ, Brandschadenstatistik bundesweit 2016



Nicht zuletzt werden Unternehmen, die von Großbränden betroffen waren, in ihrer Existenz bedroht. Auch hier zeigt eine Statistik, wie sich Brände auf Unternehmensstandorte auswirken:



Grafik: AssCompact, Fachmagazin, Ausgabe März 2010

## 2.2 Brandschutz und seine wichtigen Teilgebiete

Brandschutz darf nicht in der Verantwortung der Feuerwehren gesehen werden. Brandschutz beginnt bei der Planung und Ausführung eines Gebäudes oder baulichen Anlage und müssen die *baulichen und technischen Brandschutzmaßnahmen* sowie jene Anlagen und Einrichtungen, die für eine Brandbekämpfung erforderlich sind, in der Phase der Errichtung hergestellt werden. Mit der Übergabe des abgeschlossenen Projekts an die Nutzer beginnt der Lebenslauf des Gebäudes, während dessen der Brandschutz einwandfrei im Sinne der erteilten Bewilligungen erfüllt bleiben muss. Damit kommt dem Betriebsbrandschutz als dem so genannten „organisatorischen Brandschutz“ eine große Bedeutung zu. Neben den Dokumenten der Brandschutzordnung und Alarmordnungen bis hin zum Brandschutzplan sind Kontrollen und Überwachungstätigkeiten durchzuführen. Das Herz des Betriebsbrandschutzes ist die „Eigenkontrolle“.



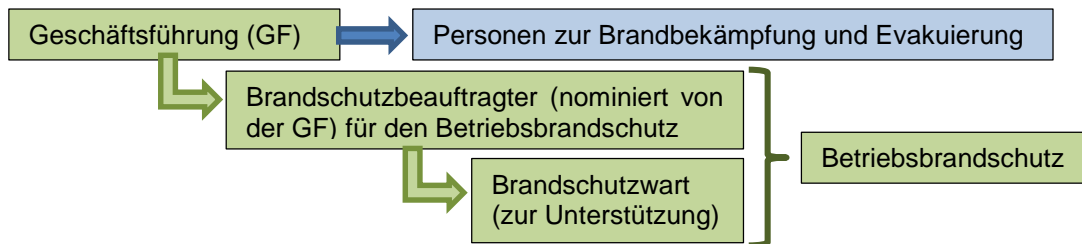
Grafik: BSC Bauingenieure GmbH

### 2.3 Betriebsbrandschutz - Aufbau und Organisation

Die Verantwortung im Brandschutz liegt grundsätzlich beim Eigentümer und/oder Unternehmer. Damit ist im Wesentlichen auch die Zuständigkeit im Betriebsbrandschutz definiert. Arbeitgeber müssen Personen bestellen, die für die Brandbekämpfung und Evakuierung der Arbeitnehmer zuständig sind. Eine ausreichende Anzahl von Arbeitnehmern muss mit der Handhabung der Feuerlöscheinrichtungen vertraut sein.

Übernimmt nicht der Eigentümer/Unternehmer selbst die Agenden des Betriebsbrandschutzes, so können dazu Hilfsorgane beigezogen werden. Wenn in bundes- oder landesgesetzlichen Anforderungen (z.B. bei erhöhtem Brandschutz nach ASchG) oder behördlichen Auflagen (z.B. Bescheid) die Nominierung von Brandschutzorganen (BSB, BSW) vorgesehen ist, müssen diese zur Wahrnehmung dieser Funktion eigens geschult werden.

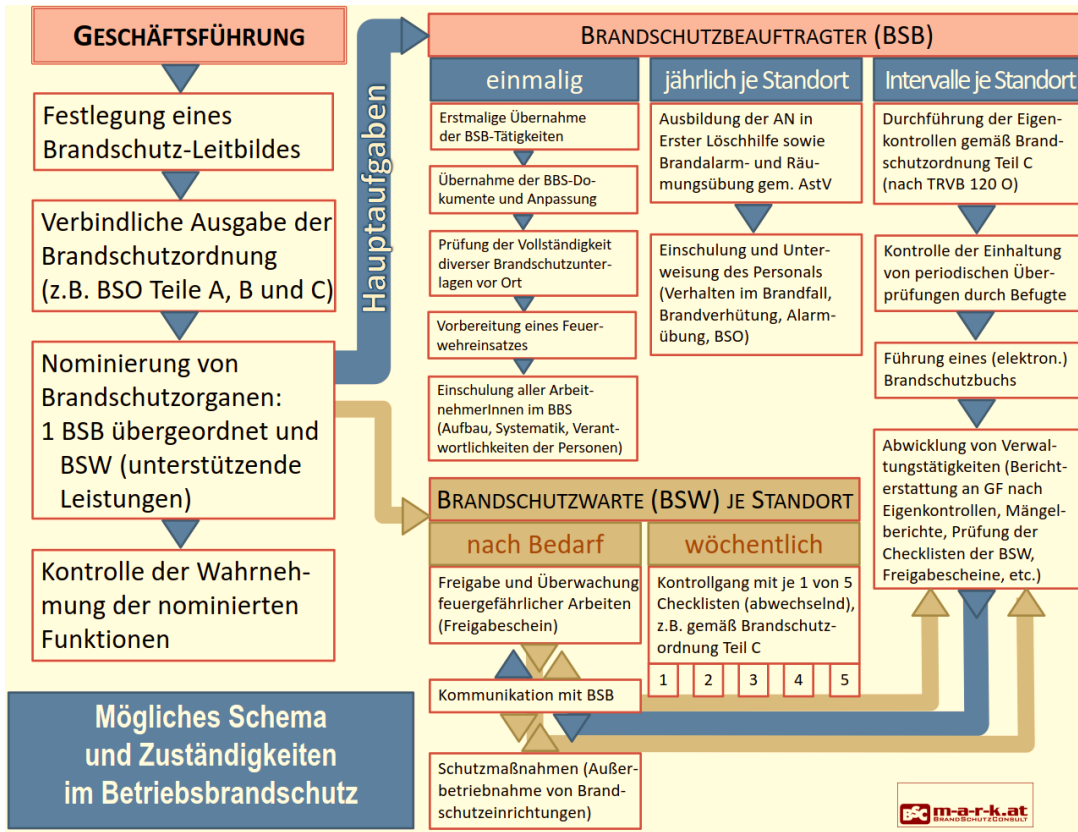
Anhand der Zuständigkeiten in Unternehmen kann man den grundsätzlichen Aufbau der Brandschutzorganisation wie folgt sehen:



Mit der Verantwortung der Geschäftsführung und der Zuständigkeit der Brandschutzorgane für bestimmte Aufgaben im Betriebsbrandschutz besteht dennoch eine Mitverantwortung aller Personen/Bediensteten. **Brandschutz geht alle an!**

Die folgenden Grafiken beschreiben anschaulich ein mögliches Betriebsbrandschutz-System mit der Darstellung der Zuständigkeiten und Aufgaben im Brandschutz eines Unternehmens.

Aufgaben im Betriebsbrandschutz	Verantwortlichkeit
<b>AUFGABEN NACH TRVB 119 06 (O)</b> <ol style="list-style-type: none"> <li>Ausarbeitung und Umsetzung der Brandschutzordnung in den <a href="#">Teilen A</a>, <a href="#">Teil B</a> und <a href="#">Teil C</a> sowie einem <a href="#">Alarmplan</a></li> <li>Durchführung von <a href="#">Brandschutz-Eigenkontrollen</a></li> <li>Veranlassung der Ausarbeitung von Brandschutzplänen</li> <li>Ausbildung und regelmäßige Brandschutzunterweisung der Betriebsangehörigen und der sich im Bauwerk ständig aufhaltenden Personen</li> <li>Vorbereitung eines allfälligen Feuerwehreinsetzes</li> <li>Veranlassung von Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahme von Brandschutzeinrichtungen</li> <li>Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen nach deren Auslösung</li> <li>Veranlassung der <a href="#">periodischen Überprüfungen, Instandhaltungen und Revisionen</a> brandschutzrelevanter Einrichtungen</li> <li>Durchführung von Brandalarm- und Räumungsübungen</li> <li><a href="#">Freigabe brandgefährlicher Tätigkeiten (Heißarbeiten)</a></li> <li><a href="#">Führung eines Brandschutzbuches</a></li> </ol>	<p>Die oberste Leitung der Organisation (Geschäftsführung) trägt die Verantwortung in einem Unternehmen und somit auch jene für die Einhaltung der Brandschutzvorschriften. Als „verlängerter Arm“ werden Organe nominiert, die die oberste Leitung diesbezüglich unterstützen und definierte Aufgaben übernehmen.</p> <p>Unmittelbar aufgrund des <a href="#">ASchG</a> ist der/die Brandschutzbeauftragte wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden. Darüber hinaus kann dem angestellten Brandschutzbeauftragten unter Beachtung der Bestimmungen des § 23 Arbeitsinspektionsgesetz die verwaltungsstrafrechtliche Verantwortlichkeit hinsichtlich der Einhaltung der den Brandschutz betreffenden Arbeitnehmerschutzvorschriften übertragen werden.</p> <p>Externe Brandschutzbeauftragte haften nach Gewererecht und damit umfassend gegenüber ihren Auftraggebern. Eine zivilrechtliche Haftung ist sowohl für interne als auch externe Brandschutzbeauftragte denkbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Unterstützung der Tätigkeit des BSB durch                             <ul style="list-style-type: none"> <li>Mitwirkung bei der Brandschutz-Eigenkontrolle durch Prüfung mittels eigener <a href="#">Checklisten</a></li> <li>Freigabe, Überwachung und Nachkontrolle bei <a href="#">Heißarbeiten</a></li> <li>Ersatzmaßnahmen bei Außerbetriebnahmen</li> <li>Rückstellung von Brandschutzeinrichtungen</li> </ul> </li> </ul>	<p>Unmittelbar aufgrund des <a href="#">ASchG</a> sind Brandschutzwarte/wartinnen wie alle anderen Arbeitnehmer auch verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden. Die Einhaltung der Brandschutzordnung wird vorausgesetzt. Zivilrechtliche Haftungen sind denkbar.</p>
<ul style="list-style-type: none"> <li>Einhaltung der Brandschutzordnung, im <a href="#">Besonderen Teil B</a></li> <li>Meldung über brandschutzrelevante Vorkommnisse oder Situationen an den Brandschutzwart, Vorgesetzten oder namhaft gemachte Ansprechperson</li> </ul>	<p>Alle ArbeitnehmerInnen sowie auch externe Kräfte sind verpflichtet, ernste oder unmittelbare Gefahren für Sicherheit oder Gesundheit sowie jeden an den Schutzsystemen festgestellten Defekt unverzüglich den zuständigen Vorgesetzten oder den sonst dafür zuständigen Personen zu melden. Die Kenntnisnahme und Einhaltung der <a href="#">Brandschutzordnung</a> wird vorausgesetzt. Zivilrechtliche Haftungen sind denkbar.</p>
	<p><b>GF</b></p> <p><b>BSB</b></p> <p><b>BSW</b></p> <p><b>MitarbeiterInnen</b></p> <p><b>Externe</b></p>



Grafiken: BSC Bauingenieure GmbH

## Allgemeines Verhalten

### 3 Sicheres Verhalten im Brandfall

#### 3.1 Übergeordnete Alarmordnung

Aus den Schutzzielanforderungen des Arbeitnehmerschutzes sowie den Forderungen der Feuerpolizeigesetze ergibt sich die Grundregel zum richtigen/sicheren Verhalten im Brandfall als so genannte „Alarmordnung“ mit den Hauptmerkmalen

### ALARMIEREN - RETTEN - LÖSCHEN



Eine etwas andere Formulierung stammt aus dem Stmk. Feuer- und Gefahrenpolizeigesetz:  
*Wer einen Brand oder eine örtliche Gefahr wahrnimmt, hat die ihm möglichen und zumutbaren Sofortmaßnahmen, wie die **Alarmierung der Feuerwehr** (Feuerwehrruf), **Warnung und Rettung** (brand)gefährdeter Personen, zu ergreifen. Kann der Brand nicht sofort gelöscht oder die örtliche Gefahr nicht sofort beseitigt werden, ist unverzüglich die nächste Brandmeldestelle, wo dies nicht möglich ist, die nächste Polizeiinspektion oder das nächste Gemeindeamt zu verständigen oder durch eine hierzu geeignete Person verständigen zu lassen.*

Aus den Arbeitnehmerschutzbestimmungen ist abzuleiten, dass Löschversuche durch Arbeitnehmer nur dann erforderlich sind, wenn dadurch die Flucht anderer Arbeitnehmer ermöglicht wird. Dazu aus § 44a der Arbeitsstättenverordnung:

*Wenn weder aufgrund landesgesetzlicher Vorschriften ein/e Brandschutzbeauftragte/r bestellt oder eine Betriebsfeuerwehr eingerichtet ist, noch eine freiwillige Betriebsfeuerwehr nach den Richtlinien der Landesfeuerwehrverbände eingerichtet ist, noch ein/e Brandschutzbeauftragte/r, ein/e Brandschutzwart/in oder eine Brandschutzgruppe nach dieser Verordnung vorgeschrieben ist, ist dafür zu sorgen, dass die gemäß § 25 Abs. 4 ASchG benannten Personen mit der Handhabung der Mittel der ersten Löschhilfe vertraut und in der Lage sind, folgende Veranlassungen treffen zu können:*

1. *Im Brandfall erforderlichenfalls die Feuerwehr zu alarmieren,*
2. *im Fall von Alarm nach Anweisung des Arbeitgebers/der Arbeitgeberin zu kontrollieren, ob alle Arbeitnehmer/innen die Arbeitsstätte verlassen haben,*
3. *die Mittel der ersten Löschhilfe im Brandfall anzuwenden, soweit dies zur Sicherung der Flucht von Arbeitnehmer/innen unbedingt notwendig ist.*

### **3.2 Wichtige Vorgaben an das Verhalten von Personen**

Weitere Vorgaben hinsichtlich dem Verhalten von Personen in Angelegenheiten des Brandschutzes müssen als ein wesentlicher Teil in die Brandschutzordnung eingearbeitet werden. Sie sind betriebsspezifisch zu sehen und betreffen beispielsweise das Verhalten

- zur Vermeidung einer Brandgefahr (allgemeine Brandverhütungsmaßnahmen, Vermeidung von Zündquellen)
- bei Entdeckung eines Brandfalls (Alarmieren-Retten-Löschen)
- zur Hilfestellung beim Feuerwehreinsatz
- nach einem Brand (Abwarten der Freigabe, Maßnahmen zur Brandschadensanierung)





Grundinformationen aus dem Freigabebuch des/der Österreichischer Bundesfeuerwehrverband Österreichische Brandverhütungsstellen

**Sicherheitsmaßnahmen bei feuer- und brandgefährlichen Tätigkeiten / Heißarbeiten**

Schweißen, Schneiden, Löten, Wärmern, Farbabbrennen, Aufbauen, Flämmen, Trennscheiben usw. sind (vor allem bei Reparaturen) fast immer mit der Gefahr eines Brandes verbunden. Denken Sie daran:

- Brennbares Material kann durch Wärmeleitung auch hinter einer nicht brennbaren Verkleidung (Mörtel, Abzementen, Blech usw.) in Brand geraten.
- Kanäle, Schächte, Rohrleitungen, Blindböden und ähnliche Hohlräume begünstigen die Brandausbreitung. Beachteten Sie deshalb zunächst die Arbeitssituation sowie deren Umgebung und lassen Sie sich vom Auftraggeber über besondere Gefahren informieren, um sich nicht verletzen zu können. Nähere Informationen über die mit Heißarbeiten verbundenen Brandgefahren finden Sie u.a. in der **TRVB 104 - Brandgefahren bei Feuer- und Heißarbeiten**.

Fordern Sie diese Richtlinie bei der für Ihr Bundesland zuständigen Brandverhütungsstelle an!

**Vor Beginn der Arbeit:**

- Kontrolle der Geräte auf einwandfreie Funktionen sowie Bestimmung des zweckmäßigen Standortes der Schweiß- bzw. Schneideanlage, um bei Bedarf die Gas- oder Stromzufuhr rasch abstellen zu können.
- In Nachbarräume führende Wand-, Boden- und Deckenröhren, Blindböden, Fugen und Ritzen sowie offene Enden mit der Arbeitsstelle verbundener Rohre mit nicht brennbarem Material, wie angefeuchtete Mineralwolle, Lehm, Mauer- und dergleichen, abdichten. Auf mögliche Wärmeleitung achten!
- Brennbares Material (auch Staub) in geringem Abstand entfernen, bei unvermeidbarem Durchdringen auch aus den Räumen neben, über und unter der Arbeitsstelle.
- Brennbare Teile, die nicht entfernt werden können (Blendenläge, Kabeltrassen, Leuchtanlagen, etc.), mit nicht brennbarem, die Wärme schlecht leitenden Belag (z.B. nicht brennbare Matten, Platten, Schweißschuttdecke, Isolierblech) zudecken oder umwickeln.
- Gefährdete Bauteile kurz vor Beginn der Arbeit mit Wasser besprühen oder mit nassem Sand zudecken.
- Bei vorhandener automatischer Brandmeldeanlage die Abschaltung der Meldereinrichtung bzw. Meldergруппen nur im Bereich der Arbeitsstelle verzweigen! Die übrigen Teile der Brandmeldeanlage bleiben unbedingt in Betrieb!
- Brennbare Isolationen an zu bearbeitenden Rohrleitungen sind bedingt der Arbeitsstelle so weit zu entfernen, dass eine Entzündung weitgehend ausgeschlossen ist.
- Wasserkübel, tragbare Feuerlöscher oder Schläuchleinlagen aus Wandhydranten zum Einsatz bereitstellen.

Mit den Alarmierungsrichtungen für die Feuerwehr und sonstigen Lösch- und Rettungsgeräten vertraut machen. Anfordern eines Gefährten zur Überwachung der Arbeitsstelle und der Umgebung - bei besonderer Gefahr Aufsicht durch eine zuständige (öffentliche) Feuerwehr anfordern.

**Während der Arbeit:**

- Sorgfältige ständige Überwachung der Flammen, des Feuerwehres, des Wärmeflusses durch erhitzte Materialien. Bewusstigen anfallender Elektrodenstummel in Sand- oder Wasserreinigen.
- Von Zeit zu Zeit weiteres Besprüngen gefährdeter Bauteile mit Wasser durchführen.

**Nach Beendigung der Arbeit:**

- Nachmaliges Besprüngen erhitzter Bauteile mit Wasser.
- Gesamte Gefahrenzone einschließlich daneben, darüber und darunter liegender Räume, Schächte usw. gründlich und wiederholt (bis zu 2 Std. nach Abschluss der Arbeiten) auf Glühmaterial, Schwelgeruch und Rauchbildung prüfen.
- Sich vergewissern, dass die Arbeitsstätte und ihre Umgebung während mehrerer Stunden und, bei unumgänglicher Feuerarbeit am späten Nachmittag, auch während der Nacht zuverlässig kontrolliert wird.
- Wiederschaltung der Brandmeldeanlage sofort nach Abschluss der Arbeiten und guter Durchlüftung des Arbeitsbereichs veranlassen (Meldereinrichtung bzw. -gruppen).
- Wiedereinräumen brennbaren Materials erst am folgenden Tag.

**Wichtige Grundsätze:**

Kannst Du sie erneut unverzüglich in die Lage, Montage- und/oder Reparaturarbeiten an einem Ort auszuführen, wo die genannten Schutzmaßnahmen nicht genügen oder sich nicht durchführen lassen (z.B. Lagerräume für brennbare Flüssigkeiten, Gase, etc.), so prüfen Sie Kaltverfahren wie Schrauben, Sägen usw. können Sie nicht selbst entscheiden, erörtern Sie das Vorgehen mit Ihrem Vorgesetzten oder dem Vertreter des Auftraggebers. Allenfalls ist die Stellungnahme einer Feuerwehr einzuholen. Lassen Sie sich vor durch Zettel und andere Umstände zur Umgehung dieser Anweisungen verleiten.

**IM BRANDFALL:**

**KÜHLEN KOPF BEWAHREN!**

**ALARMIEREN** ■ Brandmelde betätigen  
■ oder über Telefon Nr. \_\_\_\_\_

**RETTEN** ■ gefährdete Personen warnen

**LÖSCHEN** ■ nur wenn gesichert möglich die Brandbekämpfung aufnehmen  
■ Feuerwehr einweisen

**FEUERWEHR-NOTRUF 122 \***

Grundinformationen aus dem Freigabebuch des/der Österreichischer Bundesfeuerwehrverband Österreichische Brandverhütungsstellen

**Aushang**



**Feuer- und Heißarbeiten freigegeben bis einschließlich**

..... (Datum) .....

Diese Arbeiten sind täglich von ..... Uhr bis ..... Uhr freigegeben.

Arbeitspausen: .....

**Durch diese Arbeiten besteht erhöhte Brandgefahr!**

Es ist daher das Lagern oder Zwischenlagern von brennbaren Materialien (auch Verpackungsmaterial) im Gefahrenbereich strikt verboten. Die freigegebenen Arbeiten dürfen nur durch das für diese konkrete Tätigkeit im Freigabeverfahren unterwiesene Personal durchgeführt werden.

..... Datum der Freigabe .....

..... Der Brandschutzbeauftragte .....

**FEUERWEHR-NOTRUF 122 \***

## Hinweis zum Schutz des gesamten Dokumentes:

Schriftliche Informationen (Konzepte, Gutachten, Pläne, Prospekte, Berichte, Technische Unterlagen, Berechnungen, Handbücher, Leitlinien, Skripten und dgl.) der BSC Bauingenieure GmbH sind urheberrechtlich geschützt!

Jede gänzliche oder teilweise Veröffentlichung sowie die Verwendung des Inhalts in diversen Schriftwerken ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung zulässig, ebenso die Weitergabe an Dritte.